

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen sichergestellt werden kann.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) die bisherigen Nutzungen und Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 28. November 1961

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1962 S. 5

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Rendsburg.

Vom 4. Dezember 1961.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 21 geführten Landschaftsteil der Gemarkung Rendsburg Flur 4 — Flurstück 27/53, 163/12 Flur 18 — Flurstück 83/33, 26/11, Flur 29 — Flurstück 2, Flur 30 — Flurstück 1, 60/2, Flur 31 — Flurstück 3/1, 9/3, 10/3 unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet

„Rendsburg—Untereider“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Behörde hinterlegte Ausfertigung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schull, Müll und Abfälle abzulagern,

c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehauungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,

d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Aufforstung von Nischholzbodenflächen.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen sichergestellt werden kann.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, soweit sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen und bejahendenfalls dieser Zweck nicht durch die Erteilung von Auflagen gesichert werden kann,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

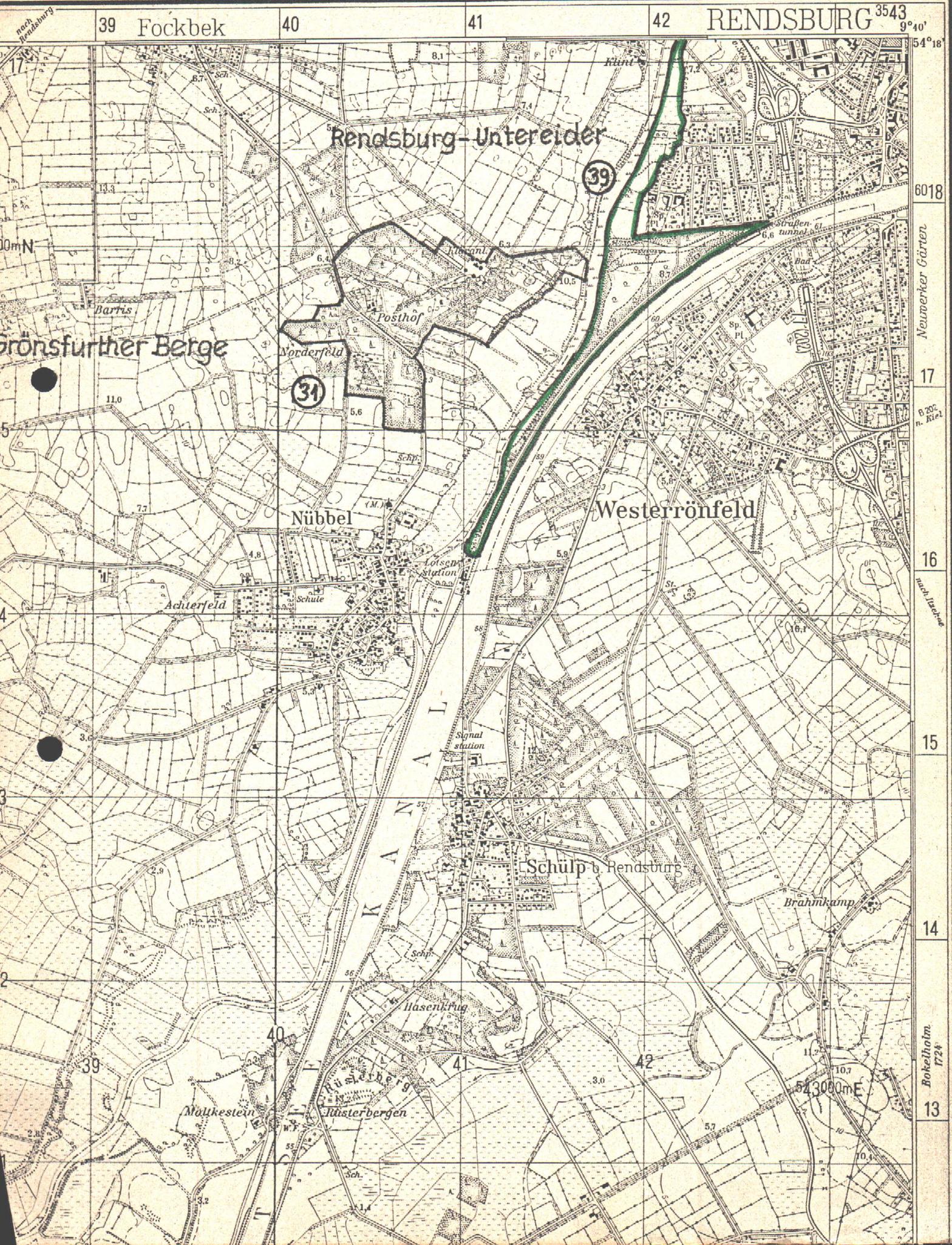
§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Dezember 1956 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 267) außer Kraft.

Rendsburg, den 4. Dezember 1961

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1962 S. 6

westlich 80° 70° 60° 50° 40° 30° 20° 10° 0°



39 Fockbek

40

41

42

RENDSBURG 3543 9°40'

Rendsburg-Untereider

39

31

Nübbel

Westerrönfeld

Achterfeld

Signal station

Schulp b. Rendsburg

Brahmkamp

Häsenkrug

Rüsterberg

Rüsterbergen

Mollkestein

543000mE

6018

17

16

15

14

13

Bokelholm 1723

nach Rendsburg

Neuwerker Gärten

B 202 Kiel

nach Jarese